



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

61. Jahrgang

Nr. 18

28.05.2026

Inhalt:

1. Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Oer-Erkenschwick
2. Anlage: Tarif zur Gebührensatzung für den städtischen Friedhof in Oer-Erkenschwick, gültig ab 01.06.2026

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – Stabsstelle Ratsangelegenheiten – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

1. Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20), am 1. November 2025 (Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22), und am 1. Januar 2026 (Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 21.05.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des städtischen Friedhofes entsprechend der Friedhofsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick für den kommunalen Friedhof, in der jeweils geltenden Fassung, werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren bemessen sich nach Art und Umfang der jeweils in Anspruch genommenen Leistung.
- (3) Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Gebühren im Einzelnen ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner oder dessen Bevollmächtigten fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am **01.06.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuletzt gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Oer-Erkenschwick außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 28.05.2026

**Nazir
Bürgermeister**

2. Anlage: Tarif zur Gebührensatzung für den städtischen Friedhof in Oer-Erkenschwick, gültig ab 01.06.2026

Gebührenart	Betrag
1. <u>Bestattungsgebühren</u>	
1.1 Reihengräber	
a) Sarggrab (Verstorbene über 5 Jahre)	479,00 €
b) Kindergrab (Verstorbene unter 5 Jahre)	274,00 €
c) Totgeburten	137,00 €
d) Urnenbeisetzungen	137,00 €
e) Aschenbeisetzungen	82,00 €
1.2 Wahlgräber	
a) Sarggrab (Verstorbene über 5 Jahre)	534,00 €
1.3 Urnenwahlgräber	
a) Urne	150,00 €
b) Urne in Urnenwandkammer	95,00 €
1.4 Gemeinschaftsgräber	
Grabbereitung und Bestattung	246,00 €
1.5 Zusatzgebühr	
(für Bestattungen außerhalb der in § 9 Abs. 4 Satz 2 der Friedhofsatzung genannten Zeiten)	
a) Tarif der entsprechenden Grabart inkl. 50% Zuschlag	
2. <u>Gebühren für Ausbettung</u>	
Für die erneute Bestattung auf dem Friedhof Oer-Erkenschwick wird zusätzl. die entsprechende Bestattungsgebühr erhoben	
a) Sarggrab (Verstorbene über 5 Jahre)	904,00 €
b) Kindergrab (Verstorbene unter 5 Jahre)	465,00 €
c) Urne	123,00 €
d) Urnenwandkammer	68,00 €
3. <u>Grabnutzungsgebühren</u>	
3.1 Reihengräber	
a) Sargreihengrab (Verstorbene über 5 Jahre)	935,00 €
b) Kindergrab (Verstorbene unter 5 Jahre/ Tot-und Frühgeburten)	344,00 €
c) Anonymes Sargreihengrab	1.702,00 €
d) Pflegeleichtes Sargreihengrab	1.744,00 €
e) Urnenreihengrab	506,00 €
f) Anonymes Urnenreihengrab	727,00 €
g) Aschengrabfeld	554,00 €
h) Baumgrab (Urne)	1.054,00 €

3.2 Sarg-Wahlgräber

a) Sargwahlgrab, für jede Grabstelle	1.350,00 €
b) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle um jedes weitere Jahr	45,00 €
c) Pflegeleichtes Sargwahlgrab, für jede Grabstelle	2.319,00 €
d) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle pflegeleichtes Sargwahlgrab um jedes weitere Jahr	77,30 €

3.3 Urnenwahlgräber

a) für jede Grabstelle (für 2 Urnen)	1.202,50 €
b) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um jedes weitere Jahr	48,10 €
c) Baumpartnergrab, je Stätte (für 2 Urnen)	2.440,00 €
d) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Stätte Baumgrab (für 2 Urnen) um jedes weitere Jahr	97,60 €

3.4 Gemeinschaftsgräber

Vergabe je Person 50 % der Gebühren nach Ziff. 3.2.a

3.5 Urnenwandkammer

a) Urnenwandkammer (für 2 Urnen)	3.077,50 €
b) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Kammer um jedes weitere Jahr	123,10 €

3.6 Zusätzliche Grabstelle in bereits belegten Wahlgrabstätten

Zubestattung einer Urne in ein Sarg - Wahlgrab	316,00 €
--	----------

4. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle

4.1	Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle	285,00 €
4.2	Gebühren Friedhofskapelle inkl. Harmonium	342,00 €
4.3	Gebühren für die Aufbewahrung von Leichen Nutzung Kühlraum/ je Tag	34,00 €
4.4	Für die Benutzung von Nebenräumen einschl. deren Einrichtung	171,00 €

5. Gebühren für die Zulassung von Grabmalen inkl. Kissensteinen und Liegeplatten

5.1	Genehmigung von Grabanlagen <u>inkl.</u> Standsicherheitsprüfung Nutzungsfrist 25 Jahre, je Antrag	160,00 €
5.2	Genehmigung von Grabanlagen <u>inkl.</u> Standsicherheitsprüfung Nutzungsfrist 30 Jahre, je Antrag	186,00 €
5.3	Genehmigung von Grabmalen <u>ohne</u> Erfordernis Standsicherheit (Abdeckplatten und Einfassungen)	30,00 €
5.4.	Standsicherheitsprüfung bei Verlängerung je Jahr	5,20 €

6. Verwaltungsgebühren / Sonstige Leistungen

6.1	Übertragung/Umschreibung von Nutzungsrechten inkl. Urkunde/Erteilung Zweitausfertigung oder Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht	15,00 €
6.2	Versendung der Urne	65,00 €
6.3	Gebühren für Bronzeblätter bei Baumreihengräbern	276,00 €

7. Vorzeitige Rückgabe

7.1	Gebühr für Pflege für vorzeitig zurückgegebene Sarggräber je Jahr verbleibender Ruhefrist / je Grabstelle	31,30 €
7.2	Gebühr für Pflege für vorzeitig zurückgegebene Urnengräber je Jahr verbleibender Ruhefrist / je Grabstätte	9,60 €

8. Grabräumung

8.1	Sargwahlgrab, je Stelle	135,00 €
8.2	Sarg – Reihengrab	101,90 €
8.3	Pflegeleichtes Sarggrab, je Stelle	67,50 €
8.4	Urnenwahlgrab, je Stätte	67,50 €
8.5	Urnenreihengrab	33,80 €

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, 28.05.2026

**Nazir
Bürgermeister**